

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.03.2026
Gericht: Amtsgericht Halle (Saale)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: AaTeuM Akademie für angewandte Technologien und Management GmbH

████████████████████.: 59 IN 315/17

In dem Insolvenzverfahren AaTeuM Akademie für angewandte Technologien und Management GmbH,
Querfurter Straße 12, 06295 Lutherstadt Eisleben (AG Stendal, HRB 200783), vertr. d.: 1. [REDACTED],
[REDACTED], (Geschäftsführer), 2.

[REDACTED], Göttingen, (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Sonderverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 26.03.2026 festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach § 9 InsO auszugsweise. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekanntgemacht:

€ Nettovergütung
 € Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %
 € Auslagen zuzüglich
 € Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %
 € Gesamtbetrag

G r ü n d e:

Mit Beschluss vom 24.06.2024 wurde [REDACTED], [REDACTED] mit dem Aufgabenkreis Forderungsprüfung zum Sonderverwalter bestellt.

Mit Schreiben vom 09.02.2026 beantragte der Sonderverwalter die Festsetzung seiner Vergütung. Der Verwalter wurde hierzu gehört und erhob keine Einwände.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt unter Anwendung der §§ 1-8 InsVV, wobei die Vergütung nach RVG als Obergrenze zu berücksichtigen ist (BGH, Beschl. V. 26.03.2015, IX ZB 62/13).

Gem. § 3 InsVV ist wegen des eingeschränkten Aufgabenkreises des Sonderverwalters von der Mindestvergütung ein Abschlag von 80 % als angemessen anzusehen.

Die Festsetzung der Auslagen erfolgte nach § 8 Abs. 3 InsVV nebst den geltend gemachten Zustellungskosten gemäß § 8 Abs. 3 InsO. Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Halle (Saale), 26.03.2026.